



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
**als Aufsichtsbehörde im
Kindes- und Erwachsenenschutz**

Jahresbericht 2022

9. Oktober 2023



2022 auf einen Blick

1'577'468

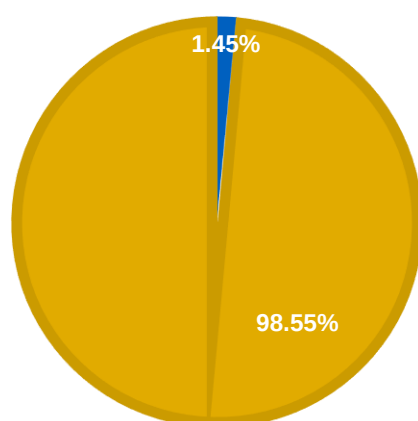
Einwohnerinnen und Einwohner

1 Kanton

13
KESB

75 Behördenmitglieder

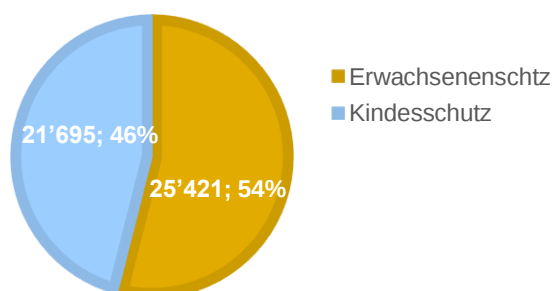
61 Ersatzmitglieder



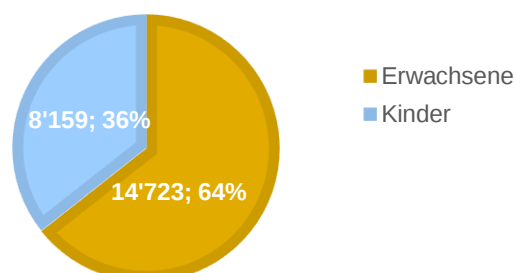
14,51 Personen von 1000
von einer Schutzmassnahme betroffen

- Personen mit Schutzmassnahme
- Personen ohne Schutzmassnahme

47'116
VERFAHREN



22'882
SCHUTZMASSNAHMEN



INHALT

ZUSAMMENFASSUNG	1
A. AUFSICHT	2
1. Visitationen	2
1.1. Erreichbarkeit KESB Weihnachten und Neujahr	2
1.2. Belastungssituation	2
1.3. Absenzen	3
1.4. Fluktuation	3
1.5. Bearbeitungsdauer Berichtswesen	3
1.6. Risikofälle	4
1.7. Terminkontrolle	4
1.8. Zusammenarbeit und Verschiedenes	5
1.9. Besondere Massnahmen	5
2. Beschwerden und Beratung	5
3. Schwerpunktthema	5
4. Weiterbildung	8
4.1. Behördenschulung	8
4.2. Abendveranstaltung	8
5. Rechtsprechung	8
6. Teilrevision EG KESR	10
7. Politisches Umfeld	10
7.1. Anfrage Instrumentalisierung von Kindern bei Scheidungen	10
7.2. Anfrage CareleaverInnen – Stand der Umsetzung der KOKES-Empfehlungen	11
7.3. Kinder- und Jugendheimgesetz	12
8. Weitere Tätigkeiten	12
B. STATISTIK	14
1. Bevölkerung	14
1.1. 2022	14
1.2. 2018 bis 2022	14
2. Verhältnis Massnahmen zur Bevölkerungszahl	15
2.1. 2022	15
2.2. 2018 bis 2022	15
3. Verfahren und Bestände	16



3.1. Verfahren 2022	16
3.2. Verfahren 2018 bis 2022	16
3.3. Bestände 2022	17
3.4. Bestände 2018 bis 2022	17
4. Erledigungsquoten	17
4.1. Erledigungsquote 2022	17
4.2. Erledigungsquote 2018 bis 2022	18
5. Spruchkörper	18
C. ANHANG: KESB IN ZAHLEN	20



ZUSAMMENFASSUNG

Gleitzeit- und Ferienguthaben verbessert – Anpassungen Stellenplan

Zehn Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben zwar unauffällige Gleitzeit- und Ferienguthaben. Die Situation hat sich insofern weiter verbessert. Demgegenüber sind aber die Verfahren zum Teil deutlich komplexer und aufwändiger. Zudem haben Kindesschutzfälle und Gefährdungsmeldungen zugenommen und dringliche Verfahren erfordern viele Ressourcen. Die **Belastung** ist daher bei mehreren KESB nach wie vor **hoch bis sehr hoch**. Vor diesem Hintergrund haben **mehr als die Hälfte der KESB** zur Entlastung den **Stellenplan** erhöht oder planen eine Aufstockung.

Fachkräftemangel führt zu Mehrbelastung

Mehrere KESB berichten von **Rekrutierungsproblemen**. Stellen können nicht nahtlos besetzt werden, was zu einer Mehrbelastung führt. Gerade bei kleineren KESB haben Vakanzen grosse Auswirkungen auf die Belastung.

Positive Ergebnisse bei den Visitationen

Die Ergebnisse der Visitationen sind erneut erfreulich. Die KESB handelten bei den **Risikofällen zeitnah und zweckmässig**. Die Mehrheit der KESB hat zudem unauffällige Werte im Berichtswesen. Bei den Verfahren mit der längsten Verfahrensdauer wiesen rund ein **Drittel der KESB keine Bearbeitungslücken** auf und die **Verfahrensdauer** konnte **schlüssig** erklärt werden. Neun KESB mussten die Aufsichtsbehörde ein halbes Jahr nach der Visitation über die weiteren Verfahrensfortschritte informieren. Die Aufsichtsbehörde machte zudem in total 29 Dossiers Hinweise zum weiteren Vorgehen und Verfahren.

Rückgang Aufsichtsbeschwerden

Es sind weniger Aufsichtsbeschwerden eingegangen. Der direkte telefonische Austausch mit den Beteiligten hat sich bewährt.

Weiterbildungen zu Häuslicher Gewalt

Der Weiterbildungstag widmete sich der **Gefährdung von Kindern** aufgrund Häuslicher Gewalt. Ergänzend wurde an der Abendveranstaltung der Leitfaden **«Kontakte nach Häuslicher Gewalt»** vorgestellt. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden waren positiv.

Teilrevision EG KESR

Die Arbeiten schreiten voran. Der Konzeptentwurf wurde im November 2022 abgeschlossen. Im **Frühjahr 2024** soll die **Vernehmlassung** eröffnet werden.

Bevölkerung nahm zu – Massnahmebestände unauffällig

Die Bevölkerung nahm 2022 um rund 1 Prozent zu. Gleichzeitig gingen 1 Prozent mehr Verfahren ein. Ende 2022 hatten **14.51 von 1'000 Personen** eine behördliche Massnahme. Das sind 0.5 Prozent mehr als im Vorjahr. Der Bestand an Massnahmen entwickelte sich damit unauffällig.



A. AUFSICHT

1. Visitationen

Die Aufsichtsbehörde visitiert die 13 KESB einmal jährlich. Das Prüfprogramm entsprach im Wesentlichen dem Vorjahr.

1.1. Erreichbarkeit KESB Weihnachten und Neujahr

Die KESB haben während Brücken- und Feiertagen während längstens vier Tagen ununterbrochen geschlossen¹. Während der übrigen Tagen in dieser Zeit müssen sie eine minimale Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit sicherstellen. Zudem sind die KESB während dieser Zeit auch für die Oberstaatsanwaltschaft, Bezirksgerichte und Bezirksräte via Notfallnummern erreichbar². Ziel ist die Koordination von Medienkontakten und der rasche Beizug von Akten bei Rechtsmittelverfahren.

2022 verzeichnete **keine** der dreizehn KESB **echte Notfälle über Weihnachten und Neujahr**. Zwei KESB wurden über die Notfallnummer kontaktiert: In zwei Fällen hat ein Bezirksgericht bei der KESB nachgefragt, ob eine Beistandschaft für eine Person besteht. Zudem ersuchte eine KESB eine andere KESB um Abklärungen in einem Fall Häuslicher Gewalt zwischen Eltern. Diese konnten telefonisch erledigt werden und es war kein Entscheid der KESB notwendig. Die Erreichbarkeit der KESB während Brücken- und Feiertagen hat sich damit bewährt.

1.2. Belastungssituation

Die Arbeitsbelastung wird primär anhand der Gleitzeit- und Ferienguthaben gemessen. Die Situation hat sich insofern **insgesamt weiter verbessert**. Die Guthaben waren bei zehn KESB unauffällig oder nur leicht erhöht³. Bei **drei KESB** sind aber immer noch **erhöhte bis sehr hohe**

Guthaben festzustellen. Betroffen sind vor allem die Präsidien, Behördenmitglieder und Leitungen der Zentralen Dienste. Nach wie vor wurden zudem bei **fünf KESB Guthaben ausbezahlt** oder **ersatzlos gestrichen**.

Bei einer KESB wurden sehr hohe Guthaben ausbezahlt, sogar mehr als 2021. Die Trägerschaft hat den Stellenetat per Anfang 2022 aufgestockt. Die Belastung dieser KESB ist immer noch und seit Jahren sehr hoch, was aus fachlicher Sicht besorgniserregend ist. Die Aufsichtsbehörde unterstützte das Anliegen der KESB, eine befristete Stelle in eine unbefristete umzuwandeln. Zudem empfahl die Aufsichtsbehörde der Trägerschaft, die Ressourcen im Spruchkörper mit ordentlich ernannten Personen und nicht «nur» mit ad interim-Lösungen zu besetzen. Eine weitere KESB weist seit Jahren bei mehreren Behördenmitgliedern und einzelnen Mitarbeitenden hohe bis sehr hohe Guthaben aus. Die Guthaben haben aber im Vergleich zum Vorjahr leicht abgenommen. Zudem wurde bei dieser KESB per Januar 2023 eine erhebliche Stellenaufstockung beantragt.

Insgesamt sind die Verfahren teilweise deutlich komplexer und aufwändiger geworden. Zudem haben bei mehreren KESB die **Kindesschutzfälle** und die Anzahl Gefährdungsmeldungen zugenommen. Berichtet wird auch, dass schwierige und **dringliche Verfahren** viel Zeit in Anspruch nehmen. Bei einer KESB kam es gar zeitweise zu einem Zuteilungsstopp. Das heisst, dass gewissen Mitarbeitenden wegen Überlastung keine neuen Fälle zugewiesen werden konnten. Dies führte wiederum zu einer Mehrbelastung bei den anderen Mitarbeitenden. Hinzu kommen **Austritte** und der Mehraufwand für die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden.

¹ [RRB Nr. 770/2015](#) vom 19. August 2015.

² [Empfehlung Erreichbarkeit der KESB in dringenden Fällen für die Oberstaatsanwaltschaft, Bezirksräte und Bezirksgerichte](#) vom 14.

Dezember 2015, überarbeitet am 12. November 2020.

³ 2021: Rund die Hälfte ([Aufichtsbericht 2021](#), S. 6).



Mehrere KESB beklagen weiter, dass Stellen **nicht nahtlos besetzt** werden können. Schliesslich hat die Bevölkerung vermehrt den Anspruch an die KESB, dass sie sämtliche Probleme löst. Damit ist die **Belastung** bei mehreren KESB stets **hoch bis sehr hoch**. Eine KESB empfindet die Belastung gar als zu hoch.

Vor diesem Hintergrund haben mehr als die **Hälfte der KESB** haben 2022 zur Entlastung den **Stellenplan** erhöht oder es stehen Erhöhungen zur Diskussion.

1.3. Absenzen

Zwei KESB weisen Absenzen auf, die vermutlich mit der Arbeits- oder Belastungssituation zu tun haben. Bei den übrigen KESB sind die **Gründe** für die Absenzen **unauffällig**. Mehrere KESB mussten befristete Mitarbeitende einsetzen, um die Vakanzen aufzufangen. Schliesslich stehen bei zwei KESB bei mehreren Mitarbeitenden Dienstatersgeschenke an, welche bei der Planung zu berücksichtigen sind.

1.4. Fluktuation

Das Präsidium einer KESB ist 2022 ausgetreten. Zur Überbrückung musste ein Ersatzmitglied befristet als Behördenmitglied eingesetzt werden. Es handelte sich nicht um den ersten Wechsel des Präsidiums dieser KESB. Somit hatten auch zehn Jahre seit Bestehen der KESB nach wie vor sieben das gleiche Präsidium. Im Übrigen ist die Fluktuationsrate bei den Mitarbeitenden auch 2022 insgesamt **unauffällig**. Bei drei KESB ist eine hohe Stabilität festzustellen.

Bereits 2021 bekundeten mehrere KESB Probleme, geeignetes Personal zu finden⁴. Auch 2022 berichteten mehrere KESB von einem **drohenden Fachkräftemangel**. Dies

betrifft vor allem die Bereiche Sekretariat (Administration) und Revisorat.

1.5. Bearbeitungsdauer Berichtswesen

Die Aufsichtsbehörde prüft die Bearbeitungsdauer bei den Eröffnungsinventaren⁵ sowie Berichts- und Rechnungsprüfungen⁶. Als Richtwert gilt eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von fünf Monaten. Die Anzahl Verfahren mit einer Bearbeitungsdauer von mehr als sechs Monaten muss klar weniger als die Hälfte sämtlicher Verfahren ausmachen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer ist bei acht KESB unauffällig. Bei den Berichts- und Rechnungsprüfungen weisen drei KESB eine hohe oder zu hohe Bearbeitungszeit auf. Im Vorjahr waren es sechs KESB⁷. Bei den Kindsvermögensinventaren sind bei fünf KESB erhöhte oder hohe Werte festzustellen. 2021 war dies bei vier KESB der Fall⁸. Bei diesen Verfahren haben aber auch äussere Faktoren Einfluss auf die Bearbeitungsdauer. So zum Beispiel die Verfügbarkeit von Unterlagen.

Die Bestände an offenen Berichts- und Rechnungsprüfungen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Es haben aber lediglich zwei KESB hohe oder zu hohe Bestände.

Insgesamt bewegen sich die Kennzahlen im Bereich der Vorjahre und sind teilweise gesunken. Die **Mehrheit der KESB weisen unauffällige Werte** auf. Eine KESB wurde angesichts der deutlichen Verschlechterung der Kennzahlen zur separaten Berichterstattung aufgefordert⁹.

Die KESB nennen ähnliche Gründe für die hohen Kennzahlen wie im Jahr zuvor: Personelle Wechsel, Vakanzen und wenige

⁴ [Aufsichtsbericht 2021](#), S. 3.

⁵ Art. 405 Abs. 2, 318 Abs. 2 und 3, 324 Abs. 1 und 327c Abs. 2 i.V.m. 405 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; [SR 210](#)).

⁶ Periodische(-r) Rechnung und Bericht sowie Schlussbericht und -rechnung (Art. 410 f. und 425 ZGB).

⁷ [Aufsichtsbericht 2021](#), S. 3.

⁸ [Aufsichtsbericht 2021](#), S. 3.

⁹ Vgl. Ziff. A.1.9.



taugliche Bewerbungen. Auch Krankheitsausfälle wirken sich gerade bei einer kleinen KESB mit wenigen Mitarbeitenden im Revisorat negativ auf die Bearbeitungsdauer aus. Hinzu kommt, dass die Prüfung von Berichten und Rechnungen von privaten Beistandspersonen nach wie vor aufwändiger ist und oftmals Korrekturen notwendig sind. Eine KESB prüft nun diese jährlich anstatt nur alle zwei Jahre. Bei zwei KESB prüft das Revisorat die Berichte und Rechnungen im Grundsatz zwar zügig, die Behördenmitglieder ziehen sogenannte KESR-Entscheide im engeren Sinn aber vor. So zum Beispiel, wenn Massnahmen angeordnet werden. Die hohe Belastung des Spruchkörpers führt somit auch zu Verzögerungen.

1.6. Risikofälle

Die Aufsichtsbehörde hat wie im Jahr zuvor je drei Risikofälle aus dem Kindes- und Erwachsenenschutz überprüft. Es handelt sich dabei um Verfahren oder laufende Massnahmen, in denen der Widerstand der Betroffenen am heftigsten ist, in denen rasches Handeln der KESB angezeigt war, die in verfahrensrechtlicher Hinsicht komplex sind oder in denen erheblich in die Rechtsposition der betroffenen Person eingegriffen wird. Als Risikofall gelten auch Verfahren oder laufende Massnahmen mit vielen Beteiligten oder wenn zum Beispiel mit Presse oder Suizid gedroht wird.

Die KESB handelten bei den überprüften Risikofällen erneut **zeitnah und zweckmässig**, soweit sich dies im Rahmen einer Visitation beurteilen lässt¹⁰. Die Aufsichtsbehörde machte jedoch bei 20 Dossiers **Hinweise und Anregungen** zum

möglichen weiteren Vorgehen, zum Verfahren und zur Nummerierung der Akten.

1.7. Terminkontrolle

Die Aufsichtsbehörde überprüft bei jeder KESB die Verfahrensschritte der fünf Fälle mit der längsten Verfahrensdauer¹¹.

Bei sechs KESB wurden in total **vierzehn Dossiers** eigentliche **Bearbeitungslücken** festgestellt. Dabei waren im Zeitpunkt der Visitationen aber drei Verfahren bereits abgeschlossen. Die Anzahl Verfahren hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr **erhöht**¹². Der Wert ist aber insgesamt immer noch unauffällig.

21 Dossiers von total zehn KESB wiesen eine insgesamt **lange Verfahrensdauer** auf. Dieser Wert bewegt sich im Rahmen des **Vorjahres**¹³.

Zudem machte die Aufsichtsbehörde in neun Dossiers Hinweise zum möglichen weiteren Vorgehen oder zum Verfahren.

Neun KESB mussten ein halbes Jahr nach der Visitation die **Verfahrensfortschritte** in den entsprechenden Dossiers gegenüber der Aufsichtsbehörde aufzeigen. 2021 mussten noch zwölf KESB Bericht erstatten¹⁴. Bei **rund einem Drittel der KESB** wurden in sämtlichen vorgelegten Dossiers **keine Bearbeitungslücken** festgestellt und die **Verfahrensdauer** konnte **schlüssig** erklärt werden. Bei einer KESB wirkten sich allerdings die hohe Arbeitsbelastung und die Fluktuationen auch bei der Terminkontrolle aus: In allen vorgelegten noch hängigen Verfahren wurden Bearbeitungslücken oder eine lange Verfahrensdauer festgestellt. Sie

¹⁰ Die Aufsichtsbehörde überprüft die drei letzten Verfahrensschritte sowie das von der KESB geplante weitere Vorgehen. In der Regel werden weitere Akten studiert (zum Beispiel Eingaben von Rechtsvertretungen, Gutachten). Deren Anzahl hängt von der jeweiligen Ausgangslage ab.

¹¹ Die Aufsichtsbehörde führt die Terminkontrolle halbjährlich durch (Visitation und Selbstdeklaration). Sie überprüft jeweils fünf Verfahren mit der längsten Rechtshängigkeit (letzte

Verfahrensschritte, geplantes weiteres Vorgehen). Bei Bearbeitungslücken oder insgesamt langer Verfahrensdauer muss die KESB der Aufsichtsbehörde Bericht über den Fortschritt des Verfahrens erstatten.

¹² 2021: 10 Dossiers von sechs KESB ([Aufsichtsbericht 2021](#), S. 4 f.).

¹³ 2021: 21 Dossiers von neun KESB ([Aufsichtsbericht 2021](#) S. 4 f.).

¹⁴ [Aufsichtsbericht 2021](#), S. 5.

musste die Fortschritte in sämtlichen Verfahren dokumentieren.

1.8. Zusammenarbeit und Verschiedenes

Acht KESB beurteilen die [Zusammenarbeit](#) mit den verschiedenen [Schnittstellen](#) (insbesondere Kinder- und Jugendhilfezentren, kjz, und Berufsbeistandschaften) [gut](#). Zwei KESB bezeichnen sie sogar als sehr gut. Es bestehen verschiedene institutionalisierte Austauschgefässe und es wird ein konstruktiver Meinungsaustausch gepflegt.

Mehrere KESB befassen sich mit der Digitalisierung. Unter anderem streben die KESB an, dass die Akten zusätzlich auch elektronisch zur Verfügung stehen.

Mehrere KESB beschäftigen sich intensiver mit gewissen Themen. So zum Beispiel mit Nachtrennungskonflikten, Häuslicher Gewalt und persönlichem Verkehr. Dabei werden auch die Schnittstellenpartner wie zum Beispiel Bezirksgerichte und kjz einbezogen.

Weiterhin berichten mehrere KESB von verhältnismässig hohen Personalfuktuationen bei den Berufsbeistandschaften und kjz. Die Beistandschaften müssen übertragen werden, was wiederum zu einem Mehraufwand bei den KESB führt. Leidtragend sind aber in erster Linie die Eltern und die Kinder.

1.9. Besondere Massnahmen

Bei einer KESB haben sich die Kennzahlen bei den Inventaren, Berichten und Rechnungen teilweise erheblich verschlechtert. Diese KESB musste ein halbes Jahr nach der Visitation die Entwicklung dieser Zahlen aufzeigen. Sie haben sich erfreulicherweise in dieser Zeit verbessert und bewegten sich wieder in unauffälligem Rahmen.

2. Beschwerden und Beratung

Im Berichtsjahr hat die Aufsichtsbehörde [14 Aufsichtsbeschwerden](#) behandelt. Damit hat sich die Anzahl gegenüber 2021 halbiert¹⁵. Zwischen 2017 und 2022 bewegte sich die Kennzahl zwischen 18 und 28. Es bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Die Aufsichtsbehörde hat drei Beschwerden an der Visitation mit den betreffenden KESB besprochen.

Den Beschwerden wurde keine Folge gegeben, weil die Vorwürfe entweder bei den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen oder anderen Behörden hätten geltend gemacht werden müssen. Teilweise wurden auch bereits Rechtsmittel ergriffen. In diesen Fällen hilft die Aufsichtsbeschwerde den Betroffenen nicht weiter. Teilweise wurde den KESB auch Frist zur Stellungnahme angesetzt. Auch diesen Beschwerden wurde keine Folge gegeben, da die Beanstandungen nicht gerechtfertigt waren. Weiter hat die Aufsichtsbehörde die Beschwerden vermehrt telefonisch erledigt. Der direkte Austausch mit den Beteiligten hat sich bewährt.

Die Aufsichtsbehörde führte zudem [143 telefonische Beratungen](#) durch. Diese Anzahl bewegt sich im Rahmen der Vorjahre. Es haben mehrheitlich Privatpersonen angerufen. Oft ging es darum, sogenannte «Übersetzungsarbeit» zu leisten. Das heisst, den Beteiligten wurden Entscheide der KESB und das Verfahren erklärt. Zudem wurden ihnen mögliche Vorgehensweisen¹⁶ aufgezeigt. Die Aufsichtsbehörde erteilte zudem mündliche Auskünfte an diverse KESB sowie externe Stellen.

3. Schwerpunktthema

Die Schweiz ist Vertragsstaat der «Istanbul-Konvention»¹⁷ zur Bekämpfung

¹⁵ 2021: 28 Aufsichtsbeschwerden ([Aufsichtsbericht 2021](#) S. 6.).

¹⁶ Z.B. Rechtsmittel, Fristen, Vertretung.

¹⁷ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und

von **Häuslicher Gewalt**. Die Zürcher Regierung hat dazu eine Reihe von Massnahmen erlassen¹⁸. Vor diesem Hintergrund widmete die Aufsichtsbehörde das Schwerpunktthema für die Visitationen 2022 der Praxis der KESB **im Umgang** mit Häuslicher Gewalt. Nebst der Erfragung der grundsätzlichen Haltung der KESB zum Thema zielten die Fragen insbesondere auf das Vorgehen bei Abklärungen und der Koordination mit anderen Stellen ab. Abschliessend konnten die KESB Anliegen und Bemerkungen anbringen sowie auf Herausforderungen hinweisen.

Die KESB erfährt meist von der Polizei über eine mögliche Gefährdung eines Kindes durch Häusliche Gewalt¹⁹. Alternativ melden Schulen, andere Stellen oder Personen einen Fall von Häuslicher Gewalt bei der KESB.

Es hat sich gezeigt, dass sämtliche KESB eine eigentliche **Praxis und Haltung zur Häuslichen Gewalt entwickelt** haben. Sie kennen die unterschiedlichen Formen davon und nennen sie als typischerweise unterschätzter Tatbestand der Kindwohlgefährdung. Sie sind sich bewusst, dass es sich bei den durch die Polizei gemeldeten Fällen bloss um die «Spitze des Eisbergs» handelt. Zudem sind sie darauf sensibilisiert, dass bei Kinder häufig ein antrainierter Verdrängungsmechanismus besteht. Dieser macht es umso schwieriger, das Leiden der Kinder zu erkennen (Bagatellisierung, Verschwiegenheit, Gefühl der Mitschuld der Kinder). Drei KESB haben die Häusliche Gewalt und den Umgang damit als Fokusthema behandelt. Sie haben interne Merkblätter, Handlungsanweisungen und sogar spezifische Verfahren definiert.

Alle KESB eröffnen aufgrund der Polizeimeldung ein Verfahren. Das **Abklärungsverfahren** jedoch ist sehr **unterschiedlich** ausgestaltet. Ein Drittel der KESB leitet andere Abklärungsschritte ein je nachdem, ob die Polizei aufgrund des Gewaltschutzgesetzes bereits eine Schutzmassnahme angeordnet hat oder nicht²⁰. Einige betonen die Wichtigkeit der Regelung des persönlichen Verkehrs zum Kind und bevorzugen die gemeinsame Anhörung der Eltern auch, um an die «gemeinsame Verantwortung» für das Kindeswohl zu appellieren. Andere wiederum hören die Eltern getrennt an.

Rund ein Drittel der KESB schliesst allerdings die meisten Verfahren nach nur summarischen Abklärungen wieder ab. Andere wiederum suchen das Gespräch mit den Eltern oder holen zumindest eine «Aussensicht» ein (z.B. Kindertagesstätte, Schule, Kinderärztin oder -arzt). Sind die Vorfälle nicht zu gravierend oder sind die Eltern einsichtig und willigen zu Beratungen im freiwilligen Rahmen ein, führt dies meist zu einer Einstellung des Verfahrens ohne Massnahmen. Nur eine KESB sistiert das Verfahren in solchen Fällen üblicherweise für 3 bis 6 Monate, um die weitere Entwicklung abzuwarten. Vier KESB prüfen weitergehende Abklärungshandlungen nur, wenn eine gewisse Intensität der Gewalt beziehungsweise der Handlungen vorliegt. So leiten sie erst dann weitere Schritte ein, wenn es sich nicht um eine Erstmeldung handelt oder wenn Hinweise auf andere Risikofaktoren vorliegen (z.B. Kinder im Vorschulalter, Hinweise auf psychiatrische Probleme).

Die Hälfte der KESB hören in der Regel Kinder ab sechs Jahren an. Hierzu verfügen sie über internes, speziell ausgebildetes Personal. Andere hören die Kinder nur dann an, wenn die KESB eine

häuslicher Gewalt, «Istanbul-Konvention» ([SR 0.311.35](#)).

¹⁸ [RRB 338/2021](#) vom 31. März 2021, «Gewalt gegen Frauen», Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Zürich; Massnahmen und Stellenplan.

¹⁹ Im Kanton Zürich meldet die Polizei den KESB Einsätze aufgrund von Häuslicher Gewalt, wenn Kinder dabei sind. Vgl. § 15 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz (GSG; [LS 351](#)).

²⁰ Z.B. ein Kontakt- oder Rayonverbot aufgrund von § 3 GSG.

Massnahme anzuordnen gedenkt. Es wird darauf geachtet, dass es nicht zu einer Retraumatisierung des Kindes kommt; gegebenenfalls wird auf eine (erneute) Anhörung des Kindes verzichtet. Eine KESB ist mit Kinderanhörungen im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt sehr zurückhaltend, da sie sich auf die Paarebene fokussieren will. Vier KESB haben im Rahmen von Kinderanhörungen bereits Hilfe von externen Fachpersonen²¹ in Anspruch genommen.

Die Bekämpfung der Häuslichen Gewalt ist eine [Querschnitts- und Schnittstellenaufgabe](#). Daher werden unterschiedliche Behörden und Organisationen einbezogen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, KESB, Opferhilfestellen, Beratungsstellen, Kinder- und Jugendhilfezentren, Schule/Hort/Kindertagesstätten, Kinderschutzgruppe des Universität-Kinderspitals Zürich etc.). Alle KESB koordinieren ihre Handlungen bei Bedarf im Einzelfall. Zwei KESB tauschen sich regelmässig und institutionalisiert mit Schnittstellen aus, insbesondere mit der Polizei.

Als Massnahmen ordnen die KESB die gängigen Kinderschutzmassnahmen an. Vereinzelt haben KESB Erfahrungen mit angeordneter Mediation, sechs KESB haben Eltern an Beratungsstellen gewiesen²², zwei KESB haben ein Lernprogramm angeordnet oder die Eltern ermahnt, die Kinder zu einer Kinderberatungsstelle zu bringen. Eine KESB hat Rayonverbote erlassen oder Erziehungsbeistandschaften angeordnet.

Zu den [Herausforderungen](#) zählten die KESB unter anderem die Schwierigkeit, dass im zivilrechtlichen Rahmen die Eltern zwar zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden können. Jedoch können keine Folgen angedroht werden für

den Fall der Verweigerung, so dass es sich letztlich um eine Scheinverpflichtung handle. Zudem sei nicht unbeachtlich, dass sich die KESB im Spannungsfeld zwischen Behörde und Helfersystem bewegen. Betroffene Personen sollen nicht abgeschreckt werden, die Polizei zu rufen, um ein Einschreiten der KESB zu verhindern.

Weiter stellen viele KESB fest, dass selbst von Schnittstellen überhöhte oder gar falsche Erwartungen an die KESB gestellt werden. Sie fokussiert auf die Kinder beziehungsweise das Kindeswohl. Sie hat keine Möglichkeit, die Gewalt zu stoppen oder gar zu sanktionieren.

Für die KESB wären nähere Informationen über die Rahmenbedingungen der möglichen Kurse beziehungsweise Gewaltberatungen hilfreich. Als problematisch wurde angebracht, dass zum Teil sehr lange Wartezeiten für Beratungs- oder Therapieangebote bestehen, was deren Effektivität stark mindern kann. Angebote für Therapien oder Lernprogramme bestehen sodann meist nur im städtischen Gebiet. Für Menschen in ländlichen Gebieten kann dies ein grosses praktisches Hindernis darstellen. Hindernd ist zudem, dass die Therapien und Lernkurse meist durch die Eltern selber finanziert werden müssen.

Oftmals wird als besondere Herausforderung die Legitimation von Häuslicher Gewalt aus kulturellen Gründen genannt. Die betroffenen Eltern nehmen die Häusliche Gewalt nicht als Problem wahr und bagatellisieren die Auswirkungen auf das Kind.

Vereinzelt nennen KESB fehlende personelle Ressourcen bei der KESB, um jedem Polizeirapport eine vertiefte Abklärung folgen zu lassen.

²¹ Z.B. Fachpersonen der Beratungsstelle [CASTAGNA](#) (Beratungs- und Informationsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder), des [MMI](#) (Marie Meierhofer Institut für das Kind) oder der [KJPP](#)

(Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie).

²² Z.B. [mannebüro](#).

Andere wiederum machen darauf aufmerksam, dass es sehr schwierig sein kann, die Schwelle zu definieren, wann Häusliche Gewalt überhaupt vorliegt oder es sich «nur» um Familienstreitereien handelt. Gerade auch psychische Gewalt kann sehr subtil sein.

Die **Praxis** der KESB ist damit **teilweise unterschiedlich**. Allerdings hat sich gezeigt, dass sämtliche KESB einen sehr überlegten Umgang mit der Thematik pflegen und sich der spezifischen Umstände und Problematik bewusst sind. Die Aufsichtsbehörde hat sodann im Berichtsjahr den Weiterbildungstag der Gefährdung von Kindern aufgrund von Häuslicher Gewalt gewidmet (vgl. anschliessend). Dies dürfte zu einer Weiterentwicklung der Thematik geführt haben. Aus aufsichtsrechtlicher Optik gibt es auch daher **keinen Handlungsbedarf**.

4. Weiterbildung

4.1. Behördenschulung

Im Rahmen der obligatorischen Weiterbildung für Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB bot die Aufsichtsbehörde 2022 wiederum einen Kurstag an. Die Veranstaltung widmete sich **der Gefährdung von Kindern aufgrund von Häuslicher Gewalt**.

Erstmals wurde eine eigentliche Tagung organisiert. Die Optik der Kinder und der Eltern wurden separat beleuchtet. Für die Input-Referate konnten die Beratungsstellen **kokon**, **BIF** und **mannebüro** gewonnen werden. Zudem stellte sich die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (**IST**) vor. Weiter zeigte die KESB Winterthur-Andelfingen ihren konkreten Umgang mit Fällen Häuslicher Gewalt auf. Im Anschluss fand ein moderiertes Panel statt. Ziel war, eine Best Practice aus Sicht der KESB zu erfassen.

Die rund 80 Teilnehmenden haben den Kurs äusserst positiv aufgenommen. Die zwei Durchführungen waren ausgebucht.

4.2. Abendveranstaltung

2022 bot die Aufsichtsbehörde wiederum eine Inputveranstaltung für KESB-Mitarbeitende an. Thema war der **Leitfaden «Kontakt nach Häuslicher Gewalt?»**. Er erläutert die Auswirkungen von Häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche und gibt fachliche, juristische und praktische Tipps, wie beziehungsweise ob der persönliche Verkehr gestaltet werden kann. Der Co-Autor Prof. Beat Reichlin stellte den Leitfaden kurz vor. Der Schwerpunkt lag auf der Gestaltung des persönlichen Kontaktes zwischen Kindern und Eltern nach Häuslicher Gewalt. Ebenfalls wurden «typische Stolpersteine» und der zielführende Umgang mit diesen aufgezeigt.

5. Rechtsprechung

Die Aufsichtsbehörde wertet die rechtskräftigen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz aus. Die Rechtsmittelbehörden müssen ihr diese übermitteln²³. 2022 ist die Auswertung inhaltlich unauffällig.

Die Anzahl gemeldeter Beschwerdeentscheide der Bezirksräte ist seit 2017 relativ stabil. Der leichte Anstieg seit dem letzten Berichtsjahr hält an.

Der Anstieg der Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte und des Obergerichts²⁴ setzt sich nicht fort, bleibt aber im Vergleich der Vorjahre hoch. Das Total aller Beschwerdeentscheide ist fast unverändert.

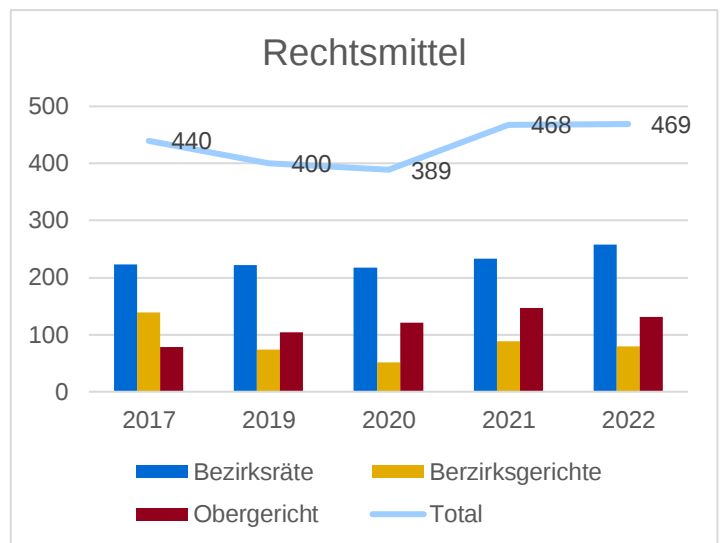
Der langfristige Vergleich zeigt, dass die **Anzahl** der gemeldeten **Beschwerdeentscheide** zwischen 2017 und 2020 insgesamt rückläufig war. Seit 2021

²³ Vgl. § 72 EG KESR ([LS 232.3](#)).

²⁴ Für das Jahr 2018 bestehen keine verlässlichen Kennzahlen. Vgl. dazu auch [Aufsichtsbericht 2020](#), S. 9.



ist sie angestiegen und ist 2022 gleich hoch.



6. Teilrevision EG KESR

Die Evaluation des EG KESR hat gezeigt, dass das Gesetz eine **gute und ausgereifte Grundlage für die Arbeit der KESB** darstellt. Gleichwohl kann der Schutz betroffener Kinder und Erwachsener verbessert werden. Die JI hat die folgenden beiden Punkte hervorgehoben²⁵: Die **Verfahren** sind zu kompliziert und dauern zu lange. Sie sollen daher **vereinfacht** und **gestrafft** werden. Dies soll unter anderem mit einer **Teilrevision des EG KESR** ermöglicht werden. Zudem hat die JI weitere Massnahmen ausserhalb des EG KESR vorgeschlagen (Soft Law-Massnahmen).

Die Vernehmlassung zum Konzeptentwurf über die **fünf Teilprojekte**

1. Zusammensetzung der KESB, fachliche Anforderungen an die Behördenmitglieder und Besetzung des Spruchkörpers,
2. punktuelle Ergänzung der Verfahrensordnung im EG KESR und Erweiterung der Einzelzuständigkeit,
3. Anpassung des Instanzenzuges,
4. Schaffung deckungsgleicher Perimeter zwischen KESB und Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz,
5. elektronische Aktenführung bei den Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz, Aufbewahrungsfrist dieser Akten und Umgang mit Akten von privaten Beistandspersonen (zum Beispiel, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger die Massnahme führt) nach Fallabschluss

²⁵ Vgl. zur Übersicht mit sämtlichen Empfehlungen sowie dem sogenannten Klärungsbedarf [Schlussbericht](#), S. 160.

²⁶ Die Vernehmlassungsunterlagen können unter [zh.ch](https://www.zh.ch) > Suchbegriff «EG KESR» heruntergeladen werden.

wurde im November 2022 abgeschlossen und direktionsintern ausgewertet. Die Direktionsvorsteherin hat für jedes Teilprojekt die Eckpunkte festgelegt, welche für die Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage weiterverfolgt werden sollen. Im **Frühjahr 2024** soll die **Vernehmlassung** zum Vorentwurf eröffnet werden. Die Vorlage an den Kantonsrat ist für das 1. Quartal 2025 terminiert²⁶.

7. Politisches Umfeld

2022 verfasste die Aufsichtsbehörde zwei Mitberichte zu parlamentarischen Vorstössen. Ansonsten war die Aufsichtsbehörde im politischen Umfeld nicht aktiv.

Das neue Kinder- und Jugendheimgesetz ist bedeutend für den zivilrechtlichen Kindesschutz. Es wird deshalb kurz darauf eingegangen.

7.1. Anfrage Instrumentalisierung von Kindern bei Scheidungen

Die eine Anfrage²⁷ befasste sich mit den **Folgen** für die **Kinder**, wenn **Eltern** bei der **Scheidung** um die **Betreuung** der Kinder **streiten**.

In seiner Antwort wies der Regierungsrat zusammengefasst darauf hin, dass er bereits bei einer anderen Anfrage zu ähnlichen Fragen ausführlich Stellung genommen habe²⁸.

Der Regierungsrat hielt einleitend fest, dass die Gerichte und die KESB bei einem Verdacht Anzeige erstatten würden. Dies sei jedoch die Ausnahme, da die Ausgangslage häufig nicht ausreichend klar sei.

²⁷ Anfrage Martin Huber etc. vom 17. Januar 2022 betr. Instrumentalisierung von Kindern bei Scheidungen (KR-Nr. 14/2022 und [RRB Nr. 497/2022](#)).

²⁸ Anfrage Benedikt Hoffmann etc. vom 27. August 2018 betr. Vorenthalten und Entfremden von Kindern KR-Nr. 251/2018 und [RRB Nr. 1029/2018](#).

Zur Entwicklung der Spannungen in den Familien während der Pandemie verwies der Regierungsrat einerseits auf den vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) entwickelten «[Kindesschutzradar](#)»²⁹. Andererseits mache die Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Universitäts-Kinderspitals Zürich Angaben zu Misshandlungen in der fraglichen Zeit.

Schliesslich sei die Gesetzgebung im Bereich des Zivil- und Strafrechts Sache des Bundes. Folglich habe der Kanton Zürich keine Zuständigkeit in diesem Bereich. Unter diesen Umständen bestehe auch kein Anlass, die «Möglichkeiten gesetzlicher Regelungen» zu prüfen.

7.2. Anfrage Careleaverinnen und Careleaver – Stand der Umsetzung der KOKES-Empfehlungen

Die andere Anfrage³⁰ erkundigte sich nach der [Unterstützung von Heim- und Pflegekindern nach dem Austritt aus dem Heim oder der Pflegefamilie](#). Die Anfrage beruft sich auf entsprechende Empfehlungen, die im Herbst 2020 publiziert worden sind³¹.

Der Regierungsrat wies zunächst darauf hin, dass im Rahmen des Kinder- und Jugendheimgesetzes³² u.a. spezifische Daten zu den Careleaverinnen und Careleavern erhoben werden sollen. Insbesondere interessiere ihre soziale und berufliche Situation nach Austritt aus den Familien- und Heimpflegeangeboten. Das AJB ermittle als Aufsichtsinstanz momentan die Zufriedenheit der

Pflegekinder. Dazu würden Gespräche mit den betroffenen Kindern geführt und die Pflegeeltern würden einen Fragebogen ausfüllen. Zurzeit prüfe der Kanton, wie die Zufriedenheit der Pflegekinder zukünftig umfassender direkt bei den Pflegekindern erfragt werden könne. Als Beispiel nennt er einen Fragebogen bei Erreichen der Volljährigkeit.

Weiter hob der Regierungsrat hervor, dass diese Personengruppe gestützt auf das neue [KJG](#) unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum vollendeten 25. Altersjahr [Leistungen](#) beziehen könnte. Zudem könnten sie im Rahmen der sozialpädagogischen Einzelbegleitung bei Bedarf auch nach ihrem Austritt aus dem Heim- oder Familienpflegeangebot weiter durch vertraute Personen unterstützt werden. Schliesslich bestünden für ehemalige Heim- und Pflegekinder weitere Unterstützungsmöglichkeiten nach Sozialhilfegesetz³³ und Behandlungsangebote in der Psychiatrie. Für Jugendliche werde 2022 ein Kriseninterventionszentrum eröffnet³⁴.

Spezifische kantonale Anlaufstellen für Careleaverinnen und Careleaver bestünden zwar nicht. Es gebe aber private Angebote, die sich ausdrücklich an diese Zielgruppe richten, wie zum Beispiel das Kompetenzzentrum Leaving Care.

Als [Vertrauensperson](#) gemäss der Pflegekinderverordnung³⁵ kämen Personen «ausserhalb des Systems» infrage, die keine amtliche Funktion ausüben würden. Zudem beruhe die ausserfamiliäre Unterbringung von

²⁹ [Kindesschutzradar Kanton Zürich](#).

³⁰ Anfrage Monika Wicki etc. 4. April 2022 betr. CareleaverInnen – Stand der Umsetzung der KOKES-Empfehlungen (KR-Nr. 110/2022 und [RRB Nr. 801/2022](#)).

³¹ [Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren sowie der Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz zur ausserfamiliären Unterbringung vom 20. November 2020](#).

³² KJG ([LS 852.2](#)), vgl. dazu Ziff. [A.7.3](#).

³³ SHG ([LS 851.1](#)), im Vordergrund stehen Beratung und Betreuung in einer persönlichen Notlage.

³⁴ Das Zentrum wird von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der PUK betrieben. Das Angebot umfasst eine Kriseninterventionsstation im Verbund mit intensiven ambulanten und tagesklinischen Behandlungsplätzen.

³⁵ PAVO ([SR 211.222.338](#)).

Minderjährigen nur zu rund einem Drittel auf einem Entscheid der KESB. Das AJB sei in den Bereichen Familien- und Heimpflege für die Aufsicht zuständig. Es sei folglich darum besorgt, dass das Kind den Zugang zu einer Vertrauensperson erhalte. Anlässlich der jährlichen Aufsichtsbesuche in Pflegefamilien werde standardgemäss erhoben, ob für das Pflegekind eine Vertrauensperson vorhanden sei. Weiter prüfe das AJB, ob die Trägerschaften das Thema Vertrauensperson in ihrem Konzept des Heimpflegeangebots abgebildet hätten.

Das Kind habe ein Recht auf Einbeziehung. Es werde schon vor der Unterbringung im Rahmen der Beistandschaften und Vormundschaften angemessen einbezogen. Das AJB berücksichtige beim Entscheid über die Kostenübernahme ergänzender Hilfe zur Erziehung die Meinung der Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife³⁶. Zudem prüfe das Amt als Aufsichtsbehörde bei Familien- und Heimpflegeangeboten sowohl während des Bewilligungsprozesses als auch im Rahmen der Aufsicht, wie die Einbeziehung umgesetzt werde.

7.3. Kinder- und Jugendheimgesetz

Am 1. Januar 2022 trat das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) samt Verordnung³⁷ in Kraft. Es löste das veraltete Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge aus dem Jahre 1962 ab. Die Gewährleistung der [ergänzenden Hilfen zur Erziehung](#)³⁸ obliegt neu dem [Kanton](#). Er ist auch für die Bedarfsabklärung sowie die Aufsicht und Qualitätssicherung verantwortlich. Weiter

wurde die Finanzierung auf eine neue Basis gestellt: Beziehen Minderjährige Leistungen nach KJG müssen die betroffenen Eltern grundsätzlich keine Kosten mehr übernehmen³⁹. Früher mussten diese Kosten oftmals die Wohnsitzgemeinden über die Sozialhilfe bezahlen, da den Eltern die finanziellen Mittel fehlten. Diese einzelfallweise Finanzierung wurde durch einen [solidarischen Lastenausgleich](#) ersetzt. Der Kanton übernimmt sämtliche Kosten gegenüber den Leistungserbringern. An diesen beteiligen sich die Gemeinden zu 60 Prozent. Dieser Anteil wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelne Gemeinde umgelegt⁴⁰.

Aus Sicht des Kinderschutzes ist das neue Gesetz zu begrüßen. Zum einen fällt die komplizierte Einzelfallfinanzierung durch die Gemeinden weg. Zum anderen ist die Gefahr gebannt, dass die Eltern angezeigte Kinderschutzmassnahmen wegen hoher Kostenfolgen ablehnen. Die zentrale Gestaltung des Angebots stellt sicher, dass sich dieses am Bedarf orientiert. Zudem dürfte die Überprüfung der Leistungserbringer die Qualität der erbrachten Leistungen steigern.

8. Weitere Tätigkeiten

Schliesslich befasste sich die Aufsichtsbehörde 2022 mit den folgenden Themen beziehungsweise Tätigkeiten:

- schriftliche und mündliche Beratung in nationalen und internationalen Konstellationen; die Aufsichtsbehörde amtet auch als Zentrale Behörde gemäss Haager

³⁶ Falls ein Gericht oder eine KESB eine ergänzende Hilfe zur Erziehung angeordnet hat, ist der Entscheid für das AJB verbindlich. Ein (nochmaliger) Einbezug des Kindes durch das AJB entfällt daher.

³⁷ KJG ([LS 852.2](#)) und KJV ([LS 852.21](#)).

³⁸ Gemäss § 2 lit. a KJG sind darunter «sozialpädagogische Familienhilfe», «Familienpflege» (freiwillige oder behördliche

Unterbringung von Minderjährigen in einer Pflegefamilie), «Dienstleistungsangebote in der Familienpflege» und «Heimpflege» (freiwillige oder behördliche Unterbringung von Minderjährigen in einem Kinder- oder Jugendheim) zu verstehen.

³⁹ Davon ausgenommen sind Beiträge an die Verpflegung und Nebenkosten (beispielsweise Taschengeld, Kleider und Schuhe).

⁴⁰ §§ 17 f. KJG.

Erwachsenenschutzübereinkommen⁴¹,

- aufsichtsrechtliche Kontrolle der Zusammensetzung der KESB;
- aufsichtsrechtliche Kontrolle der Erfüllung der Weiterbildungspflicht der Behörden- und Ersatzmitglieder;
- Vertretung des Kantons Zürich in der Plenarversammlung der KOKES;
- Einsitznahme in der Kindesschutzkommission sowie im Vorstand der Sozialkonferenz des Kantons Zürich⁴²;
- Einsitznahme und Mitarbeit in Arbeitsgruppen nach Bedarf;
- Koordinationsfunktion zwischen KOKES und KESB bezüglich Kennzahlen und Statistik.

⁴¹ HEsÜ ([SR 0.211.232.1](#)). Neben den Zentralen Behörden der Kantone gibt es auch beim Bundesamt für Justiz eine Zentrale Behörde im Sinne des HEsÜ. Im Wesentlichen kommen den Zentralen Behörden der Kantone folgende Aufgaben zu: Übermittlung von Mitteilungen und Dokumenten an die in- und ausländischen Behörden, die sich direkt mit der Anordnung von

Schutzmassnahmen befassen; Förderung der Koordination der kommunalen und kantonalen Behörden, die sich mit Kindes- und Erwachsenenschutz befassen (vgl. im Einzelnen §§ 29 f. HEsÜ).

⁴² Die Vertretung der Aufsichtsbehörde nimmt an den Vorstandssitzungen der Sozialkonferenz nur als Beisitzer ohne Stimmrecht teil.

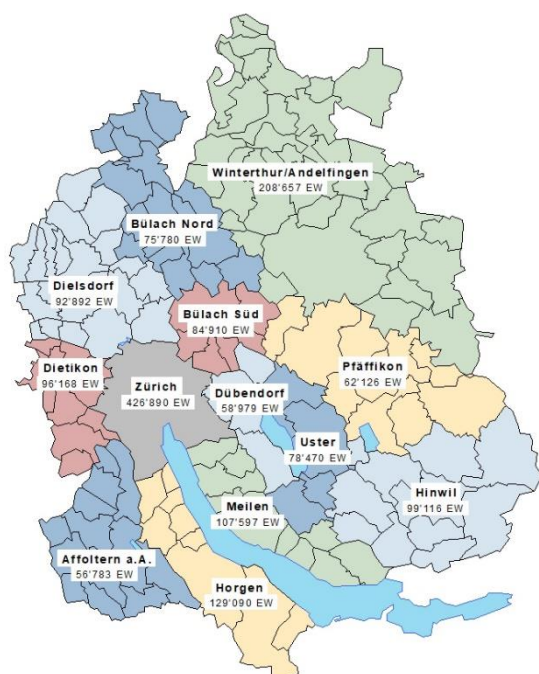
B. STATISTIK

Die nachfolgenden Zahlen stützen sich auf die Tabellen im Anhang. Sie beziehen sich jeweils auf das Ende des entsprechenden Jahres.

1. Bevölkerung

1.1. 2022

Im vergangenen Jahr nahm die Bevölkerungszahl wiederum in sämtlichen 13 Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen («Kreise») zu.



EW: Einwohner und Einwohnerinnen; Stand 31. Dezember 2022

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

Mit einer Zunahme von rund 400 Personen weist der Kreis Dübendorf das tiefste absolute Wachstum auf. Das höchste absolute Wachstum verzeichnet der grösste Kreis Zürich mit beinahe 4'700 Personen. Die Kreise Bülach Nord, Hinwil, Horgen und Winterthur-Andelfingen sind ebenfalls um über 1'000 Personen gewachsen.

Es fällt auf, dass der Kreis Bülach Nord 2022 eine prozentuale Zuwachsrate von gut 2.5 Prozent aufweist. In drei weiteren Kreisen – Hinwil, Winterthur-Andelfingen und Zürich – beläuft sie sich auf über 1 Prozent. Das geringste prozentuale Wachstum von rund 0.5 Prozent weist der Kreis Bülach Süd auf. Gesamtkantonal nahm die Bevölkerung um gut 15'000 Personen oder rund 1 Prozent zu. Im Vorjahr belief sich das Wachstum auf rund 0.7 Prozent.

1.2. 2018 bis 2022

Im Fünfjahresvergleich fällt die Zunahme gegenüber dem Zeitraum 2017-2021 leicht geringer aus. Im Kanton ist die Bevölkerung in den letzten fünf Jahren um gut 60'000 Personen gewachsen⁴³. Das höchste absolute Wachstum verzeichnet der Kreis Zürich. Das geringste absolute Wachstum weist erneut der Kreis Pfäffikon auf.

Ein weiteres Mal sind die Kreise Bülach Nord (8.5 Prozent) und Dübendorf (6.5 Prozent) prozentual am stärksten gewachsen. Die geringsten prozentualen Zuwachsraten weisen die Kreise Dielsdorf und Pfäffikon auf (je rund 3 Prozent).

⁴³ 2017 bis 2021: knapp 64'000 Personen ([Aufsichtsbericht 2021](#), S. 12).

2. Verhältnis Massnahmen zur Bevölkerungszahl

2.1. 2022

Der Bestand an behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen nahm 2022 etwas weniger stark zu als 2021⁴⁴. Bei einem Bevölkerungswachstum von gesamtkantonal rund 1 Prozent erhöhte sich der Bestand um weniger als 2 Prozent⁴⁵. In den Kreisen Affoltern und Bülach Süd belief sich die Zunahme auf über 10 Prozent und in zwei weiteren – Bülach Nord und Winterthur-Andelfingen – auf mehr als vier Prozent⁴⁶. In den übrigen neun Kreisen fiel die Zunahme tiefer aus oder die Bestände waren gar rückläufig. So nahmen in den vier Kreisen Dietikon, Dübendorf, Meilen und Pfäffikon die Bestände zwischen weniger als 0.5 und beinahe 2 Prozent ab. Ende 2022 hatten insgesamt 14.51 von 1'000 Personen eine behördliche Massnahme, während es ein Jahr zuvor 14.44 Personen waren. Dies entspricht einer Zunahme von knapp 0.5 Prozent. Die aktuelle Zunahme liegt damit deutlich tiefer als jene 2021⁴⁷ (knapp 2 Prozent).

2.2. 2018 bis 2022

Im aktuellen Fünfjahresvergleich verzeichnet wiederum lediglich ein Kreis eine Abnahme des Bestands an behördlichen Massnahmen, die allerdings minimal ausfällt⁴⁸. In fünf Kreisen – Bülach Nord, Bülach Süd, Horgen, Uster und Winterthur-Andelfingen – nahmen die

Bestände um über 10% zu (zwischen gut 13 und 22 Prozent). Im kantonalen Vergleich stieg die Wachstumskurve während dieser Beobachtungsperiode mit einem Plus von rund 6.7 Prozent stärker an als jene der Bevölkerung (Zunahme von 4 Prozent).

Die Massnahmenbestände haben sich im aktualisierten Fünfjahresvergleich erneut stärker erhöht als im letzten⁴⁹. Seit der erstmaligen Publikation der Fünfjahresvergleiche fällt die Zunahme nach 2022 zum zweiten Mal überproportional aus.

Zu den Gründen lassen sich ohne vertiefte Analyse keine verlässlichen Angaben machen. Ob es sich um einen längerfristigen Trend handelt, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Dies umso mehr, als das Ergebnis auch von der Beobachtungsperiode abhängt.

Zu beachten ist, dass die Bestände an Massnahmen Ende 2017 gegenüber Ende 2016 um gut 140 sanken. Ein Vergleich der Daten von 2016 mit jenen von 2022 zeigt denn auch, dass die Massnahmenbestände etwas weniger stark angestiegen sind (rund 5.8 Prozent) als die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (rund 6.4 Prozent). Weiter fällt auf, dass die Bestände seit 2020 höher ausfallen als in den drei Jahren zuvor: In den Jahren 2017 bis 2019 nahm der Bestand um lediglich rund 100 Massnahmen zu. Im Zeitraum 2020 bis 2022 beläuft sich das Wachstum des

⁴⁴ Im Kreis Affoltern ist Folgendes zu beachten: Im MNA-Zentrum Lilienberg in Affoltern a.A. und sechs (2021: eine) weiteren Einrichtungen (Aubrugweg, Plattenstrasse, Oerlikon, Obstgarten, Regensbergstrasse, Volketswil) wurden 2022 grundsätzlich sämtliche unbegleiteten minderjährigen Asylbewerberinnen und -bewerber (MNA) des Kantons Zürich untergebracht und betreut. Die KESB Affoltern führte bis Ende 2022 zu einem grossen Teil die Kindesschutzmassnahmen, selbst wenn sie sich in einer Aussenstation des MNA-Zentrums Lilienberg aufhalten. Der Anteil an Kindesschutzmassnahmen ist dementsprechend überproportional hoch.

⁴⁵ 2021: gut 2 Prozent.

⁴⁶ Im Kreis Affoltern nahm der Bestand an Kindesschutzmassnahmen um knapp 25 Prozent zu (vgl. dazu [KESB Kennzahlen Kanton Zürich – Bericht 2022 vom 14. April 2023](#), S. 5 (nachfolgend «KPV-Kennzahlenbericht 2022»). Diese neuerlich starke Zunahme dürfte mehrheitlich auf die vermehrt in die Schweiz geflüchteten MNA zurückzuführen sein (vgl. FN [46](#)).

⁴⁷ Knapp 2 Prozent.

⁴⁸ Kreis Pfäffikon (- 0,1 Prozent; 2017-2021: Kreis Affoltern mit einer Abnahme von gut 21 Prozent).

⁴⁹ 2017-2021: Bestand erhöhte sich lediglich um 4.6 Prozent ([Aufsichtsbericht 2021](#), S. 14).

Bestandes indes auf beinahe 900 Massnahmen. Dabei ist die Veränderung bei den Kinderschutzmassnahmen erheblich: Im Zeitraum 2017 bis 2019 nahm der Bestand noch um 160 Massnahmen ab, während er zwischen 2020 und 2022 um 444 zunahm.

Gründe für die Veränderung sind zum einen sicherlich das Bevölkerungswachstum und die demografische Entwicklung. Zum anderen kann ein weiterer, plausibler Grund in der Pandemie liegen. Diese führte bekanntlich bei diversen Familien zu Problemen (beispielsweise psychische Sorgen, finanzielle Probleme, Zukunftssorgen⁵⁰). Interessant wird sein, wie sich diese Kennzahl künftig entwickeln wird. Das bisherige Fazit gilt nach wie vor: **Die Kennzahlen** sprechen **erneut** dafür, dass die **KESB verhältnismässig** vorgehen und das **Subsidiaritätsprinzip** beachten.

Der **Bestand an Massnahmen im Vergleich zur Bevölkerung** war zwischen 2018 und 2022 in fünf Kreisen rückläufig. Gesamtkantonal nahm die Kennzahl während dieser Periode um gut **2,8 Prozent** zu⁵¹. Demnach hatten Ende 2018 14,14 von 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner eine behördliche Massnahme, während es Ende 2022 14.51 Personen waren. Bereits in der Periode 2017 bis 2021 wurde der Trend einer Zunahme von Personen mit behördlichen Massnahmen festgestellt. Dieser setzte sich in der aktuellen Beobachtungsperiode fort.

3. Verfahren und Bestände

Die Entwicklung der eingegangenen⁵² sowie die Bestände an hängigen Verfahren⁵³ können zum dritten Mal über

eine Beobachtungsperiode von fünf Jahren verglichen werden.

Vorab ist zu erwähnen, dass sich die Gesamtbelastung einer KESB nicht lediglich an der Anzahl jener Verfahren misst, in welchen eine Massnahme angeordnet und eine Beistandsperson ernannt wird⁵⁴. Vielmehr tragen auch zahlreiche andere Verfahren dazu bei, bei welchen keine Beistandsperson ernannt wird⁵⁵. Aussagekräftiger sind vielmehr die eingegangenen und erledigten Verfahren. Zu beachten ist auch die Komplexität der Verfahren. Diese hängt von vielen Faktoren ab. Zum Beispiel von der Art des Schwächezustandes oder der Kindwohlgefährdung, von der Positionierung der Betroffenen im Verfahren und vom Umfang der rechtlichen Herausforderungen.

3.1. Verfahren 2022

Wiederum in sieben Kreisen war die Anzahl eingegangener Verfahren rückläufig. Prozentual am stärksten abgenommen hat die Kennzahl im Kreis Hinwil (knapp 11 Prozent). Die stärkste anteilige Zunahme fiel auf die Kreise Pfäffikon (knapp 23 Prozent) und Affoltern (knapp 22 Prozent⁵⁶). Gesamtkantonal sind gut **1 Prozent** mehr Verfahren eingegangen als im Vorjahr.

3.2. Verfahren 2018 bis 2022

Erneut bestätigt der aktuelle Fünfjahresvergleich, dass die **Verfahrenseingänge** von einem Jahr zum anderen **stark schwanken** können. Sie verlaufen somit nicht zwangsläufig parallel zum Bevölkerungswachstum.

⁵⁰ Vgl. dazu im Einzelnen [Kinderschutzzradar, Erhebung Mai 2021](#), der vom AJB betreut und publiziert wird (vgl. auch FN 29).

⁵¹ 2017-2021: 0,7 Prozent ([Aufsichtsbericht 2021](#), S. 14).

⁵² Je 1. Januar bis 31. Dezember.

⁵³ Je per 31. Dezember.

⁵⁴ Sogenannte «amtsgebundene behördliche Massnahmen».

⁵⁵ Z.B. Validierung Vorsorgeauftrag, Neuregelung persönlicher Verkehr bei geschiedenen Eltern, Verfahren, in denen keine Massnahme angeordnet wird.

⁵⁶ Vgl. FN 44.

Die Unterschiede zwischen den 13 Kreisen sind wiederum gross: Die Spannbreite reicht von einer Zunahme der Verfahren von knapp 48 Prozent im Kreis Bülach Nord⁵⁷ bis zu einer Abnahme von rund 11 Prozent im Kreis Dübendorf. In acht Kreisen betragen die Schwankungen gerundet zwischen plus 12 bis minus 1.5 Prozent. Im Kreis Horgen hat sich die Kennzahl erneut so gut wie nicht verändert⁵⁸. Gesamtkantonal beläuft sich der Anstieg auf knapp 8 Prozent⁵⁹.

3.3. Bestände 2022

Die Bestände der Verfahren entwickeln sich bekanntlich nicht proportional zu den Verfahrenseingängen. Zurückzuführen ist dies darauf, dass die Erledigungsquoten⁶⁰ nicht stets den gleichen Verlauf aufweisen wie die Verfahrenseingänge. Die Bestände haben 2022 in vier Kreisen abgenommen. Bei den Verfahrenseingängen ist diese Entwicklung bei sieben Kreisen festzustellen. Prozentual sind die Bestände in den Kreisen Dielsdorf (gut 23 Prozent) und Hinwil (gut 11 Prozent) am meisten zurückgegangen. Demgegenüber verzeichnen die Kreise Affoltern (knapp 51 Prozent) und Pfäffikon (gut 28 Prozent) die stärksten prozentualen Zunahmen.

Im gesamtkantonalen Mittel haben sich die **Bestände an Verfahren** um knapp **6 Prozent erhöht**⁶¹.

3.4. Bestände 2018 bis 2022

Im aktuellen Fünfjahresvergleich hat der Bestand erneut in fünf Kreisen abgenommen. In den Kreisen Dietikon (knapp 24 Prozent) und Uster (knapp 18 Prozent) gingen sie am stärksten zurück. In zwei Kreisen beläuft sich die Zunahme auf unter 10 Prozent. In vier weiteren Kreisen macht die Zunahme zwischen je knapp 21

und 24 Prozent aus. In den Kreisen Bülach Süd, Horgen und Bülach Nord⁶² sind die Bestände mit einem Plus von zwischen fast 49 und gut 89 Prozent erheblich gewachsen.

Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Werte aufgrund verschiedener Faktoren wie der Art und Komplexität der Verfahren oder der personellen Situation von **Jahr zu Jahr stark variieren** können. Dies kann bei einem Vergleich zwischen zwei Jahren mit grossen Differenzen zu mitunter hohen prozentualen Abweichungen führen.

Kantonsweit haben die Bestände zwischen Ende 2018 und Ende 2022 um gut 14 Prozent zugenommen⁶³.

4. Erledigungsquoten

4.1. Erledigungsquote 2022

Die Erledigungsquoten ergeben im vergangenen Jahr erneut ein **erfreuliches Bild**. Vier KESB weisen eine Quote von über 100 Prozent aus. Folglich liegt die Zahl erledigter Verfahren über jener der eingegangenen. Weitere acht KESB kamen auf Werte zwischen 93 und 99 Prozent.

Die erheblichste prozentuale Zunahme der Quote wiesen die KESB Dielsdorf (20 Prozent) und Dietikon (4 Prozent) auf. Bei den KESB Pfäffikon (knapp 9 Prozent) und Affoltern (gut 15 Prozent) hat sie am deutlichsten abgenommen. Die Veränderungen können mit diversen Faktoren zusammenhängen, so etwa mit krankheits- oder unfallbedingten Vakanzen, nicht nahtlosen Wiederbesetzungen einer Stelle oder aufwändigen Verfahren.

⁵⁷ Die Daten 2016 bis 2018 der KESB Bülach Nord sind mit Unsicherheiten behaftet ([Aufsichtsbericht 2020](#), S. 18).

⁵⁸ Abnahme um weniger als 0.1 Prozent.

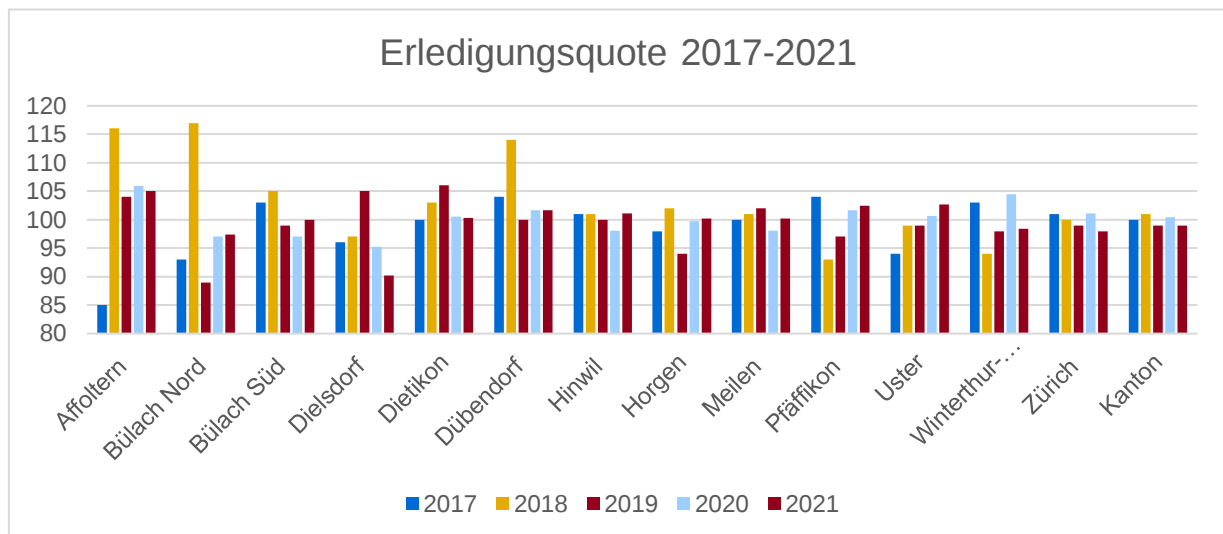
⁵⁹ 2017-2021: gut 7 Prozent ([Aufsichtsbericht 2021](#), S. 15).

⁶⁰ Verhältnis zwischen eingegangen und erledigten Verfahren im Berichtsjahr.

⁶¹ 2021 belief sich die Zunahme auf gut 3 Prozent.

⁶² Vgl. FN [57](#).

⁶³ 2017-2021: gut 3 Prozent ([Aufsichtsbericht 2021](#), S. 15).



Über den gesamten Kanton betrachtet blieb die Quote mit **99 Prozent stabil**.

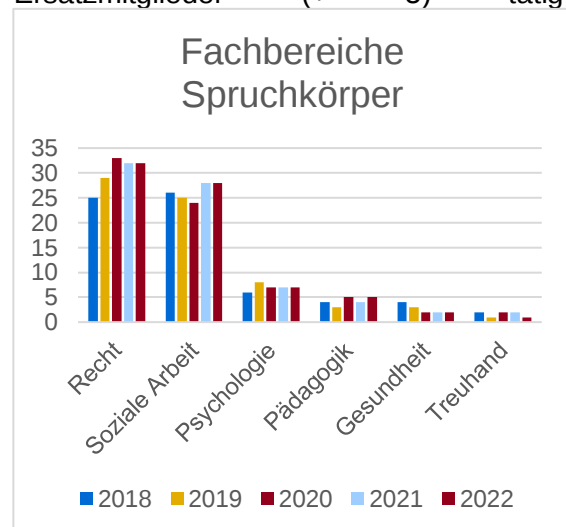
4.2. Erledigungsquote 2018 bis 2022

Die Quote war im aktuellen Beobachtungszeitraum bei sieben KESB rückläufig. Das Minus belief sich bei vier KESB auf unter 10 Prozent. Bei den übrigen drei KESB betrug das Minus zwischen 14 und gut 23 Prozent. Bei drei KESB war eine Zunahme von zwischen rund 1 und rund 2 Prozent festzustellen. Eine KESB verzeichnete ein Plus von 11 Prozent. Bei zwei KESB gab es keine Änderung.

Im kantonalen Mittel ist ein **Rückgang** der Quote von rund **2 Prozent** zu beobachten⁶⁴.

5. Spruchkörper

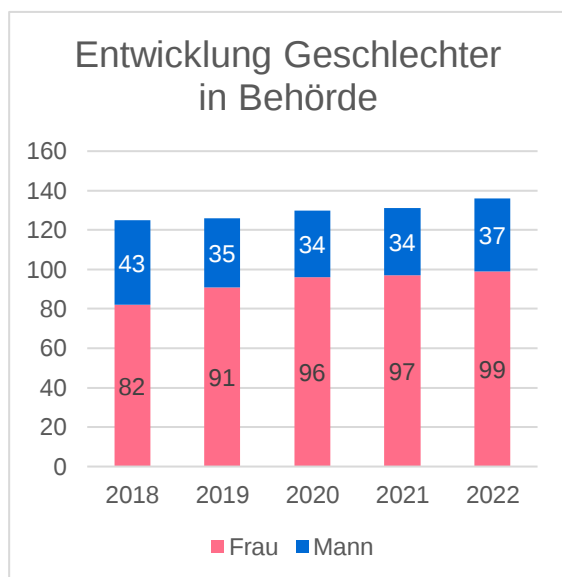
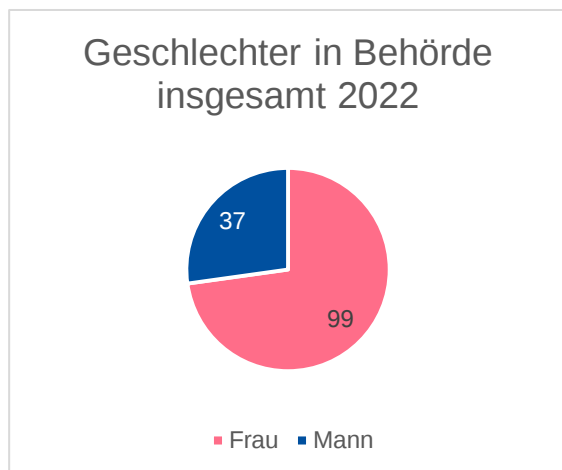
Gegenüber 2021 hat sich die **Dotation der Spruchkörper** wiederum kaum verändert: Insgesamt sind im Kanton 75 Behördenmitglieder (--) und 61 Ersatzmitglieder (+ 5) tätig.



Kaum verändert hat sich auch die Verteilung der Fachbereiche. Die **Fachbereiche Recht** und **Soziale Arbeit** werden von der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder im **Spruchkörper** vertreten. Die übrigen Fachbereiche sind immer noch klar in der Minderheit. Nach wie vor bemerkenswert ist die Geschlechterverteilung auf der Ebene des

⁶⁴ 2017-2021: rund 1 Prozent ([Aufsichtsbericht 2021](#), S. 16).

Spruchkörpers. Der Anteil der Männer beträgt seit Jahren lediglich knapp 30 Prozent. Diese ungleiche Verteilung der Geschlechter ist im Auge zu behalten. Hierauf macht die Aufsichtsbehörde seit mehreren Jahren aufmerksam⁶⁵.



⁶⁵ Vgl. [Aufsichtsbericht 2019](#), S. 19 und [Aufsichtsbericht 2020](#), S. 21.

C. ANHANG: KESB IN ZAHLEN

Bevölkerungszunahme je Ende 2021 bis 2022

KESB	2021	2022	2021	2022
Affoltern	526	478	0.94%	0.85%
Bülach Nord	1'028	1'899	1.41%	2.57%
Bülach Süd	608	447	0.73%	0.53%
Dielsdorf	340	547	0.37%	0.59%
Dietikon	821	901	0.87%	0.95%
Dübendorf	1'050	399	1.82%	0.68%
Hinwil	1'116	1'001	1.15%	1.02%
Horgen	963	1'025	0.76%	0.80%
Meilen	510	669	0.48%	0.63%
Pfäffikon	514	546	0.84%	0.89%
Uster	499	442	0.64%	0.57%
Winterthur-Andelfingen	1'715	2'083	0.84%	1.01%
Zürich	1'313	4'686	0.31%	1.11%
Kanton	11'003	15'123	0.71%	0.97%

Entwicklung Bevölkerung im Kanton Zürich je Ende 2018 bis 2022

KESB	2018	2019	2020	2021	2022	2018-2022	
Affoltern	54'515	55'258	55'779	56'305	56'783	2'268	4.16%
Bülach Nord	69'859	71'374	72'853	73'881	75'780	5'921	8.48%
Bülach Süd	81'190	83'006	83'855	84'463	84'910	3'720	4.58%
Dielsdorf	90'266	91'209	92'005	92'345	92'892	2'626	2.91%
Dietikon	90'783	92'337	94'446	95'267	96'168	5'385	5.93%
Dübendorf	55'351	56'334	57'540	58'590	58'989	3'636	6.57%
Hinwil	95'469	96'409	96'999	98'115	99'116	3'647	3.82%
Horgen	124'498	125'887	127'102	128'065	129'090	4'592	3.69%
Meilen	104'174	105'246	106'418	106'928	107'597	3'423	3.29%
Pfäffikon	60'296	60'762	61'066	61'580	62'126	1'830	3.04%
Uster	76'029	76'829	77'529	78'028	78'470	2'441	3.21%
Winterthur-Andelfingen	200'456	202'743	204'859	206'574	208'657	8'201	4.09%
Zürich	413'912	419'012	420'891	422'204	426'890	12'978	3.14%
Kanton	1'516'798	1'536'406	1'551'342	1'562'345	1'577'468	60'670	4.00%

Bestand Massnahmenzahlen im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Verhältnis der Massnahmenzahlen in Bezug zur Gesamtbevölkerung je Ende 2021 und 2022

KESB	Bestand Massnahmen KS und ES		Bestand Massnahmen KS und ES in % zur Bevölkerung	
	2021	2022	2021	2022
Affoltern	775	878	1.38	1.55
Bülach Nord	920	961	1.25	1.27
Bülach Süd	837	925	0.99	1.09
Dielsdorf	1'165	1'177	1.26	1.27
Dietikon	1'379	1'378	1.45	1.43
Dübendorf	758	751	1.29	1.27
Hinwil	1'481	1'490	1.51	1.50
Horgen	1'561	1'579	1.22	1.22
Meilen	1'311	1'295	1.23	1.20
Pfäffikon	1'001	982	1.63	1.58
Uster	1'155	1'165	1.48	1.48
Winterthur-Andelfingen	3'003	3'135	1.45	1.50
Zürich	7'128	7'166	1.69	1.68
Kanton	22'474	22'882	1.44	1.45

Quelle: KPV-Kennzahlenbericht 2022⁶⁶.

Entwicklung Bestand Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz je Ende 2018 bis 2022

KESB	2018	2019	2020	2021	2022	2018- 2022
Affoltern	810	744	708	775	878	8.40%
Bülach Nord	849	847	915	920	961	13.19%
Bülach Süd	755	833	848	837	925	22.52%
Dielsdorf	1'093	1'106	1'126	1'165	1'177	7.69%
Dietikon	1'316	1'314	1'303	1'379	1'378	4.71%
Dübendorf	731	732	745	758	751	2.74%
Hinwil	1'357	1'384	1'447	1'481	1'490	9.80%
Horgen	1'394	1'432	1'480	1'561	1'579	13.27%
Meilen	1'292	1'300	1'326	1'311	1'295	0.23%
Pfäffikon	983	991	968	1'001	982	-0.10%
Uster	1'038	1'091	1'143	1'155	1'165	12.24%
Winterthur-Andelfingen	2'769	2'804	2'894	3'003	3'135	13.22%
Zürich	7'053	7'010	7'084	7'128	7'166	1.60%
Kanton	21'440	21'588	21'987	22'474	22'882	6.73%

Quelle: KPV-Kennzahlenbericht 2022.

⁶⁶ [KPV-Kennzahlenbericht 2022](#).



Entwicklung Bestand Massnahmenzahlen im Kindes- und Erwachsenenschutz im Verhältnis zur Bevölkerung je Ende 2018 bis 2022 (Bestand Massnahmen in % zur Bevölkerung)

KESB	2018	2019	2020	2021	2022	2018-2022
Affoltern	1.49	1.35	1.27	1.38	1.55	4.03%
Bülach Nord	1.22	1.19	1.26	1.25	1.27	4.10%
Bülach Süd	0.93	1.00	1.01	0.99	1.09	17.20%
Dielsdorf	1.21	1.21	1.22	1.26	1.27	4.96%
Dietikon	1.45	1.42	1.38	1.45	1.43	-1.38%
Dübendorf	1.32	1.30	1.29	1.29	1.27	-3.79%
Hinwil	1.42	1.44	1.49	1.51	1.50	5.63%
Horgen	1.12	1.14	1.16	1.22	1.22	8.93%
Meilen	1.24	1.24	1.25	1.23	1.20	-3.23%
Pfäffikon	1.63	1.63	1.59	1.63	1.58	-3.07%
Uster	1.37	1.42	1.47	1.48	1.48	8.03%
Winterthur-Andelfingen	1.38	1.38	1.41	1.45	1.50	8.70%
Zürich	1.70	1.67	1.68	1.69	1.68	-1.18%
Kanton	1.41	1.41	1.42	1.44	1.45	2.84%

Quelle: KPV-Kennzahlenbericht 2022.

Entwicklung eingegangene Verfahren im KS und ES je Ende 2021 und 2022

KESB	2021	2022	2021-2022
Affoltern	1'279	1'559	21.89%
Bülach Nord	1'963	2'265	15.38%
Bülach Süd	2'447	2'228	-8.95%
Dielsdorf	3'211	3'185	-0.81%
Dietikon	2'675	2'752	2.88%
Dübendorf	1'526	1'404	-7.99%
Hinwil	3'689	3'292	-10.76%
Horgen	3'724	3'521	-5.45%
Meilen	3'146	3'075	-2.26%
Pfäffikon	1'692	2'079	22.87%
Uster	2'253	2'127	-5.59%
Winterthur-Andelfingen	5'914	6'507	10.03%
Zürich	13'071	13'122	0.39%
Kanton	46'590	47'116	1.13%

Quelle: KPV-Kennzahlenbericht 2022.

*Entwicklung eingegangene Verfahren KS und ES von je Ende 2018 bis 2022*

KESB	2018	2019	2020	2021	2022	2018-2022
Affoltern	1'391	1'435	1'542	1'279	1'559	12.08%
Bülach Nord	1'533	1'762	2'009	1'963	2'265	47.75%
Bülach Süd	2'044	2'097	2'300	2'447	2'228	9.00%
Dielsdorf	2'537	2'722	2'774	3'211	3'185	25.54%
Dietikon	2'479	2'278	2'738	2'675	2'752	11.01%
Dübendorf	1'576	1'731	1'638	1'526	1'404	-10.91%
Hinwil	3'087	3'160	3'510	3'689	3'292	6.64%
Horgen	3'523	3'776	3'816	3'724	3'521	-0.06%
Meilen	3'125	3'088	3'204	3'146	3'075	-1.60%
Pfäffikon	1'944	1'667	1'933	1'692	2'079	6.94%
Uster	1'751	2'046	1'912	2'253	2'127	21.47%
Winterthur-Andelfingen	5'776	5'737	5'725	5'914	6'507	12.66%
Zürich	12'912	13'522	12'685	13'071	13'122	1.63%
Kanton	43'643	45'021	45'786	46'590	47'116	7.96%

Quelle: KPV-Kennzahlenbericht 2022.

Entwicklung Bestand Verfahren von je Ende 2021 bis 2022

KESB	Bestand Verfahren KS und ES 2021	Bestand Verfahren KS und ES 2022	Veränderung 2021-2022
Affoltern	343	517	50.73%
Bülach Nord	715	771	7.83%
Bülach Süd	490	579	18.16%
Dielsdorf	1'094	837	-23.49%
Dietikon	964	848	-12.03%
Dübendorf	390	416	6.67%
Hinwil	607	539	-11.20%
Horgen	698	722	3.44%
Meilen	439	472	7.52%
Pfäffikon	513	659	28.46%
Uster	366	335	-8.47%
Winterthur-Andelfingen	1'559	1'973	26.56%
Zürich	2'622	2'773	5.76%
Kanton	10'800	11'441	5.94%

Quelle: KPV-Kennzahlenbericht 2022.

Entwicklung Bestand Verfahren im KS und ES je Ende 2018 bis 2022

KESB	2018	2019	2020	2021	2022	2018-2022
Affoltern	552	500	408	343	517	-6.34%
Bülach Nord	407	605	664	715	771	89.43%
Bülach Süd	389	420	489	490	579	48.84%
Dielsdorf	773	647	779	1'094	837	8.28%
Dietikon	1'113	985	971	964	848	-23.81%
Dübendorf	446	443	416	390	416	-6.73%
Hinwil	573	581	649	607	539	-5.93%
Horgen	458	699	707	698	722	57.64%
Meilen	430	381	444	439	472	9.77%
Pfäffikon	542	587	554	513	659	21.59%
Uster	408	438	425	366	335	-17.89%
Winterthur-Andelfingen	1'630	1'719	1'465	1'559	1'973	21.04%
Zürich	2'298	2'496	2'360	2'622	2'773	20.67%
Kanton	10'019	10'501	10'331	10'800	11'441	14.19%

Entwicklung Erledigungsquoten je Ende 2021 und 2022

KESB	Erledigungsquote 2021 ⁶⁷	Erledigungsquote 2022	Veränderung 2021-2022
Affoltern	105%	89%	-15.24%
Bülach Nord	97%	98%	1.03%
Bülach Süd	100%	96%	-4.00%
Dielsdorf	90%	108%	20.00%
Dietikon	100%	104%	4.00%
Dübendorf	102%	98%	-3.92%
Hinwil	101%	102%	0.99%
Horgen	100%	99%	-1.00%
Meilen	100%	99%	-1.00%
Pfäffikon	102%	93%	-8.82%
Uster	103%	101%	-1.94%
Winterthur-Andelfingen	98%	94%	-4.08%
Zürich	98%	99%	1.02%
Kanton	99%	99%	0.00%

⁶⁷ Spalten 1 und 2 auf ganze Prozente gerundet.

*Entwicklung Erledigungsquoten je Ende 2018 bis 2022*

KESB	2018 ⁶⁸	2019	2020	2020	2021	2018-2022
Affoltern	116%	104%	106%	105%	89%	-23.28%
Bülach Nord	117%	89%	97%	97%	98%	-16.24%
Bülach Süd	105%	99%	97%	100%	96%	-8.57%
Dielsdorf	97%	105%	95%	90%	108%	11.34%
Dietikon	103%	106%	101%	100%	104%	0.97%
Dübendorf	114%	100%	102%	102%	98%	-14.04%
Hinwil	101%	100%	98%	101%	102%	0.99%
Horgen	102%	94%	100%	100%	99%	-2.94%
Meilen	101%	102%	98%	100%	99%	-1.98%
Pfäffikon	93%	97%	102%	102%	93%	0.00%
Uster	99%	99%	101%	103%	101%	2.02%
Winterthur- Andelfingen	94%	98%	104%	98%	94%	0.00%
Zürich	100%	99%	101%	98%	99%	-1.00%
Kanton	101%	99%	100%	99%	99%	-1.98%

⁶⁸ Spalten 1 bis 5 auf ganze Prozente gerundet.